



Auszug aus dem Reglement der Musikschule Sattel 2025

Art. 2 Aufgaben und Verantwortung der Musikschule

¹ Die Gemeinde Sattel ist Trägerin der Musikschule Sattel. Die Musikschule gehört im Gemeinderat dem Ressort Bildung und Jugend an.

² Die Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalische Bildung gemäss den im kantonalen Musikschulgesetz (MuSG) und in der kantonalen Musikschulverordnung (MuSV) definierten Aufgaben und Verantwortungen nach zeitgemässen pädagogischen Grundsätzen zu vermitteln.

³ Die Musikschule fördert die musikalische Bildung, das kulturelle Leben und den kulturellen Austausch in der Gemeinde Sattel.

Art. 8 Schülerinnen und Schüler

¹ Das Angebot der Musikschule Sattel kann grundsätzlich von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wahrgenommen werden.

² Besondere Bestimmungen (zum Beispiel Eintrittsalter in die Ensembles oder Eintrittsalter in den Einzelunterricht) sind in der Tarifordnung definiert.

³ Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz in der Gemeinde Sattel gilt bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr, der in der Tarifordnung festgelegte subventionierte Tarif für das Angebot der Musikschule, während für die übrigen Teilnehmenden kostendeckende Tarife vorgesehen sind.

Art. 9 Eintritt Schülerinnen und Schüler

¹ Der Eintritt in die Musikschule Sattel erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn.

² Über Ausnahmen befindet die Musikschulleitung.

Art. 10 Austritt Schülerinnen und Schüler

¹ Der Austritt aus der Musikschule erfolgt auf Ende des Schuljahres. Ausnahmen sind:

- a. Wegzug;
- b. gesundheitliche Gründe;
- c. Ausschluss.

Über allfällige weitere Ausnahmen entscheidet die Musikschulkommission.

² Ein vorzeitiger Austritt oder ein Ausschluss befreit nicht von der Zahlungspflicht für das laufende Semester.

³ Bei Wegzug oder gesundheitlichen Absenzen kann die Musikschulleitung eine finanzielle Rückerstattung genehmigen.



Art. 11 Ausschlussgründe, Disziplinarordnung

¹ Mögliche Ausschlussgründe sind:

- a. Wiederholtes ungebührliches Verhalten gegenüber Lehrpersonen oder Mitschülerinnen oder Mitschülern;
- b. Drei unentschuldigte Absenzen;
- c. Nicht bezahlen der Semestergebühr.

² Die Einzelheiten regelt die Musikschulkommission.

³ Disziplinar massnahmen im Sinne von § 39 Volksschulgesetz können angeordnet werden.

Art. 12 Erziehungsberechtigte

¹ Ist eine Schülerin oder ein Schüler minderjährig, erfolgt die Anmeldung für das Musikschulangebot durch eine der erziehungsberechtigten Personen, welche mit der korrekten Einreichung des Anmeldeformulars den Bestimmungen des Reglements der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen hat.

² Erziehungsberechtigte haben das Recht, Einzellektionen, Ensemble-Proben und Vortragsveranstaltungen zu besuchen.

³ Die Beschaffung der privaten Instrumente der Schülerinnen und Schüler sowie die Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Art. 13 Nicht subventionierter Unterricht

Volljährige Schülerinnen und Schüler oder andere Personen, welche nicht unter die Bestimmungen des subventionierten Unterrichts fallen, verpflichten sich mit der korrekten Einreichung des Anmeldeformulars die Bestimmungen des Reglements der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen.

Art. 14 Angebot

¹ Die Musikschule Sattel sorgt für ein qualitativ hochstehendes und bedarfsgerechtes Angebot an Instrumental-, Vokal- und Ensembleunterricht in der Gemeinde Sattel und gewährleistet ein musikalisches Mindestangebot für Kinder ab dem Volksschulalter gemäss § 3 der kantonalen Musikschulverordnung.

² Details zum Angebot werden in der Tarifordnung der Musikschule Sattel geregelt.

Art. 15 Zeitlicher Umfang und Durchführung des Unterrichts

¹ Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr der Volksschule.

² Der Ferienplan und die Feiertage richten sich nach den Vorgaben der örtlichen Volksschule.



Art. 16 Absenzen

¹ Kann eine Lehrperson die Verpflichtungen des Berufsauftrags nicht wahrnehmen, ist sie zur Kompensation verpflichtet.

² Absenzen von Schülerinnen und Schülern müssen nicht kompensiert werden. Es besteht kein Anspruch auf Kompensation von verpassten Lektionen.

³ Weitere Einzelheiten regelt die Tarifordnung der Musikschule und der Berufsauftrag für die Musikschullehrpersonen.

Art. 17 Schulgeld

¹ Das Schulgeld wird im Herbst und Frühling des betreffenden Schuljahres in Rechnung gestellt und ist fristgerecht zu bezahlen.

² Weitere Bestimmungen werden in der Tarifordnung der Musikschule Sattel geregelt.

Art. 18 Verfahren

¹ Die Musikschulkommission entscheidet in erster Instanz über Einsprachen gegen Entscheide der Musikschulleitung namentlich bei:

- a. Einsprachen gegen Aufnahme, Abweisung und Entlassung eines Schülers oder einer Schülerin aus der Musikschule;
- b. Einsprachen über die Zuteilung eines Schülers oder einer Schülerin zu einer bestimmten Musikschullehrperson;
- c. Einsprachen gegen ein Prüfungsergebnis.

² Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann schriftlich innert 10 Tagen bei der Musikschulkommission Einsprache erhoben werden.

Art. 19 Weiterzug der Beschwerdefälle

Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann schriftlich innert 20 Tagen beim Gemeinderat Sattel Beschwerde eingereicht werden. Ein Weiterzug innerhalb 20 Tagen an den Regierungsrat ist möglich.